

1. Änderungssatzung zur Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Pforzheim Innenstadt

Aufgrund der § 74 Abs. 1 Nr. 1, Nr.2 und Nr. 6 LBO und § 75 LBO in der Fassung vom 05.März 2010 (GBl. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim in seiner Sitzung vom 08.10.19 folgende Änderung der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Pforzheim Innenstadt vom 22.12.2015 beschlossen.

Art. 1

§ 15 „Fremdwerbung“ in der bisherigen Fassung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Fremdwerbung ist nur an folgenden Orten und nach folgender Maßgabe zulässig:
 - 1.1 Auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren fensterlosen Brandwänden.
 - 1.2 Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderer Betriebsstätte sind als untergeordneter Teil der an der Stätte der Leistung zulässigen Werbeanlagen eines Betriebes zulässig. Die Fremdwerbung ist gestalterisch in die Werbeanlage an der Stätte der Leistung zu integrieren. (z.B. Brauereilogo auf Gaststättenwerbeanlage, Markenschriftzug als Schaufensterbeklebung eines Bekleidungsgeschäftes).
 - 1.3 Am zentralen Kopfbau des Leopoldplatzes (siehe Anlage 4).
2. Zulässige Arten von Fremdwerbeanlagen
Fremdwerbeanlagen sind nur zulässig als auf Putz aufgebrachte Bemalung oder Beschriftung, als Banner, als Flachtransparent, als Plakattafel, Kastenanlage, als Einzelbuchstaben oder als zusammenhängender Schriftzug. Die Anlage kann beleuchtet sein oder selbst leuchten. Am zentralen Kopfbau des Leopoldplatzes (siehe Anlage 4) ist eine Videowand als kombinierte Informations- und Werbeanlage zulässig.
3. Zulässige Anzahl von Fremdwerbeanlagen
Pro Brandwand bzw. Fassadenansicht ist nur eine Werbeanlage zulässig.
4. Zulässige Größen von Fremdwerbeanlagen
Die Werbeanlage darf nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Wandfläche und höchstens 20 m² bedecken. Diese maximale Größe gilt auch für die Videowand am zentralen Kopfbau des Leopoldplatzes (siehe Anlage 4).
5. Unzulässige Fremdwerbeanlagen
 - sich bewegende Werbeanlagen
 - Lichtwerbeanlagen mit blinkendem, wechselndem oder laufendem Licht
 - Projizierte Schriften oder Bilder auf Fassaden oder Verkehrsflächen

Art. 2

§ 22 „Bestandteile dieser Satzung“ in der bisherigen Fassung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung besteht aus den textlichen Festsetzungen und dem Lageplan mit Geltungsbereich vom 30.04.2015, dem Lageplan mit Eintragung der nach § 24 EnEV ausgewiesenen ‚sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanz‘ vom 30.04.2015, der Übersicht der Leitfarben und dem Zulässigkeitsbereich für eine Videowand als kombinierte Informations- und Werbeanlage.“

Art. 3

Der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Pforzheim Innenstadt wird folgende neue Anlage 4 beige-fügt: